

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Mitwirkung des Auftraggebers

Besondere Arbeiterschwerisse oder - Erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z.B. die Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage. Für die Dauer der Arbeiten an der Anlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet unseren Mitarbeitern Zugang zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren ob etwas zu beanstanden sein sollte.

2. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

3. Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten insbesondere zur Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion und Ortung, sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach anerkanntem Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z.B. Rohrzusammenbruch, fehlender Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Gleches gilt analog für Lecksuche an Druckleitungen und Flachdach. Für Stationierungen bei TV-Kanalinspektionen und Ortungen übernehmen wir keine Gewähr, da aufgrund von äußereren und technischen Gegebenheiten in Einzelfällen Messfehler auftreten können.

4. Ausführungstermine

Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen ausschließlich mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, nicht jedoch mit unseren Service-Monteuren oder sonstigen Außendienstmitarbeitern.

5. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren und sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung. Unsere Service-Monteure und sonstigen Mitarbeiter sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen und Schäden o.ä. Rücksprache mit unserer Technischen-Leitung zu empfehlen. Die selbstständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Information und -Beratung nicht gestattet.

6. Preise

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit der Motorspirale, mit Handwerkzeug oder manuell ausgeführt werden. Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Geräten (z.B. Hochdrucksprüher, Flachensauger, Pumpe, TV-Inspektionskamera, Ortungsgerät usw.) werden gesondert nach unserer Preisliste oder unserem schriftlichen Angebot berechnet. Das gleiche gilt für Sonderarbeiten, die nicht zu unseren betriebsspezifischen Arbeiten gehören z. B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen und Putzen. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Das gleiche gilt für Leitern und Gerüste und ähnliche Hilfsmittel.

7. Abschlagszahlung

Bei Aufträgen deren Ausführung mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der erbrachten Arbeiten.

8. Ausschluss der Verantwortung (Haftung)

Wir übernehmen - soweit nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt - keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- a) Arbeiten an defekten, verrotteten, unvorschriftsmäßig oder nicht aktuellen DIN Vorschriften gemäß installierten Anlagen;
- b) Arbeiten an unzugänglichen Anlagen (auch Teilbereiche)
- c) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerung/Verstopfung aus Material das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst;
- d) Austretenden Inhalt der Anlagen;
- e) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden steckenbleiben oder verloren gehen;
- f) Arbeiten an Rohrabschweigen und doppelt Abzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z.B. Motor-Spirale, Hochdruckschlauch, Glasfieber-Stab bei TV-Inspektionen) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird oder stecken bleibt.

9. Reklamationen

Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

10. Vertragsänderung

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

11. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer Auftraggeber gegen unserer Forderung ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Insoweit gilt bei Scheck und Wechselklagen daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.